

*Dr. Axel Isak
Leitender Oberstaatsanwalt
Staatsanwaltschaft Baden-Baden*

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur
Änderung weiterer Vorschriften – BT-Drucksache 19/27654 –**

**hier: Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des
Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen
Bundestages am 14.04.2021**

Vorbemerkung:

Einleitend erlaube ich mir einen kurzen Hinweis auf die letzten Stationen meiner beruflichen Tätigkeit und damit die Perspektiven, aus denen ich mit dem Strafverfahrensrecht befasst war und bin und die naturgemäß auch meine Sicht auf den aktuellen Gesetzentwurf maßgebend beeinflussen: Seit 2012 bin ich Leiter der Staatsanwaltschaft Baden-Baden; zuvor (2007 bis 2012) war ich Vizepräsident des Landgerichts Karlsruhe und dabei Vorsitzender einer Großen Strafkammer. Von 2004 bis 2007 war ich Leiter des Referats für Strafverfahrensrecht im Justizministerium Baden-Württemberg. In den Jahren 2014 und 2015 habe ich auf Vorschlag des Justizministeriums Baden-Württemberg in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzten Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens mitgearbeitet.

Allgemeines:

Der vorliegende Gesetzentwurf hat ersichtlich nicht das Ziel, eine oder mehrere zentrale Leitidee(n) umzusetzen. Er greift vielmehr eine ganze Reihe von unterschiedlichen Punkten auf, in denen sich in jüngerer Zeit im Bereich des Strafverfahrensrechts Reformbedarf gezeigt hat oder solcher zumindest diskutiert

wird. Der Gesetzentwurf sieht so eine Vielzahl von Änderungen der Strafprozessordnung mit sehr unterschiedlicher sachlicher Tragweite, teilweise auch nur redaktionellen Anpassungen, vor. Ich verzichte daher auf eine umfassende Stellungnahme zu allen Punkten des Entwurfs und beschränke mich vielmehr auf diejenigen, die aus meiner Sicht von besonderer Bedeutung oder aber besonders diskussionsbedürftig sind. Keine detaillierte Stellungnahme gebe ich namentlich ab zu

- den vorgesehenen Änderungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs bzw. der elektronischen Akte. Diese erscheinen mir prima facie plausibel. Mir – wie wohl den meisten in der Strafjustiz – fehlt es diesbezüglich aber bislang an hinreichender praktischer Erfahrung. Ganz sicher wird sich in diesem Bereich weiterer Nachsteuerungsbedarf ergeben, wenn die elektronische Akte in der Strafjustiz in großem Umfang eingeführt ist.
- den Anpassungen im Recht der Vermögensabschöpfung. Durchgreifende Bedenken sehe ich insoweit nicht. Zu begrüßen ist die in § 435 Abs. 4 StPO-E vorgesehene klarstellende Regelung hinsichtlich der Ermittlungen, die ausschließlich zur Durchführung eines selbständigen Einziehungsverfahrens zulässig sind.
- den in den §§ 58a, 168a 168b StPO vorgesehenen Regelungen bzgl. der Protokollierungsvorschriften;
- der Legaldefinition des Verletztenbegriffs (§ 373b StPO-E) und der sich daraus ergebenden Folgeänderungen. Das Fehlen einer solchen Legaldefinition hat nach meiner Wahrnehmung bislang nicht zu relevanten Problemen in der Rechtsanwendung geführt. Wenn aber aus europarechtlicher Sicht eine solche Regelung geboten erscheint, ist die vorgesehene Fassung aus meiner Sicht sachgerecht.

Stellungnahme zu ausgewählten Einzelregelungen des Gesetzentwurfs

Näherer Betrachtung bedürfen aus meiner Sicht insbesondere folgende vorgesehenen Regelungen:

1. Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten (§ 95a StPO-E):

Auf der Basis der in der Entwurfsbegründung zutreffend wiedergegebenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach in bestimmten Fällen der Beschlagnahme bei Dritten eine Verpflichtung zur Unterrichtung des Beschuldigten besteht, gibt es für eine Vorschrift der vorgesehenen Art fraglos ein erhebliches praktisches Bedürfnis.

Das Problem scheint mir allerdings darin zu liegen, dass wenig Klarheit darüber herrscht, in welchen Fällen konkret eine solche Benachrichtigungspflicht besteht (und sich dann gegebenenfalls die Frage nach deren Zurückstellung stellt). So ist auch der in § 95a StPO-E verwendete Begriff des „von der Beschlagnahme betroffenen Beschuldigten“, der ersichtlich an den Begriff der „betroffenen Person“ in § 35 StPO anknüpfen soll, wenig scharf konturiert. Das zeigt sich insbesondere im Kontrast zu § 101 Abs. 4 StPO, wo der Kreis der jeweils zu benachrichtigenden Personen im Wesentlichen klar aufgeführt ist. Mit anderen Worten: Im vorliegenden Zusammenhang soll die Ausnahme geregelt werden, ohne dass wirklich Klarheit darüber herrscht, wie eigentlich die „Regel“ aussieht.

Nach meiner Wahrnehmung führt diese Unschärfe in der bisherigen Praxis dazu, dass nur in seltenen Fällen eine Benachrichtigung des Beschuldigten über eine bei Dritten durchgeführte Beschlagnahme erfolgt – und wenn, dann eher nach dem Zufallsprinzip als nach klaren Kriterien. So gesehen, wäre die vorgesehene Regelung trotz ihrer Unschärfe sicher geeignet, diesbezüglich das Problembewusstsein zu schärfen.

Im Übrigen räume ich ein, dass es schwierig ist, einigermaßen konkret zu regeln, in welchen Fällen eine Benachrichtigungspflicht besteht. Ein Rückgriff

auf die in der Entwurfsbegründung (S. 59) referierte Formulierung eines Eingriffs in die Eigentums- oder Besitzrechte des Beschuldigten wäre mit Blick auf die wichtigen Fälle der Datenbeschlagnahme (diese betrafen die beiden Ausgangsentscheidungen des Bundesgerichtshofs) unvollständig, wenngleich es in der Sache regelmäßig um Eingriffe in Eigentum oder eigentumsähnliche Rechte des Beschuldigten gehen wird. Insofern mag es angehen, die Konkretisierung der Fälle der Benachrichtigungspflicht der Rechtspraxis zu überlassen und sich – wie es der Geestentwurf tut – gleich der Frage der Zurückstellung der Benachrichtigung zuzuwenden. Deren Ausgestaltung wirft aus meiner Sicht allerdings ihrerseits Fragen auf:

- Die Beschränkung der Zurückstellungsmöglichkeit auf Fälle des Verdachts von Straftaten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung erscheint zu eng. Die Beschlagnahme als solche ist eine Maßnahme mit einer geringen Eingriffsschwelle (grundsätzlich kann der Anfangsverdacht jeglicher Straftat genügen). Dass demgegenüber die Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten über eine Beschlagnahme auf derart hohe Hürden treffen soll, überzeugt - gerade auch im Vergleich mit § 101 Abs. 5 StPO - nicht. Dass die Beschlagnahme grundsätzlich eine offene Ermittlungsmaßnahme ist, ist zwar richtig. Demgegenüber handelt es sich bei den in § 101 StPO aufgeführten Maßnahmen aber um solche mit einer oft sehr hohen Eingriffsintensität. Gleichwohl rechtfertigt in diesen Fällen die Gefährdung des Untersuchungszwecks per se die Zurückstellung der Benachrichtigung. Eine entsprechende Regelung sollte auch für § 95a StPO-E gefunden werden – ohne gesteigerte Anforderungen an das Gewicht der Straftat.
- Gleiches gilt für den Richtervorbehalt in § 95a Abs. 2 StPO-E: Die Zurückstellung der Benachrichtigung nach § 101 Abs. 5 StPO liegt in der Kompetenz der Staatsanwaltschaft. Erst im Falle einer weiteren Zurückstellung über 12 Monate hinaus ist die Zustimmung des Gerichts erforderlich (§ 101 Abs. 6 StPO). Eine ähnliche Regelung erscheint auch im Anwendungsbereich von § 95a StPO-E sachgerecht.
- Nicht recht geglückt erscheint die in § 95a Abs. 7 StPO-E vorgesehene Regelung für den Fall des Verstoßes gegen das in § 95a Abs. 6 StPO-E (diese Regelung ist per se zu begrüßen) geregelte Offenbarungsverbot:

Über § 95 Abs. 2 StPO würde diese Norm nämlich auf den gesamten § 70 StPO verweisen. Dessen Absatz 2 (Beugehaft) dient allerdings der Erzwingung einer (unberechtigt verweigerten) Handlung, während es im vorliegenden Zusammenhang um eine Sanktion für die Zuwiderhandlung gegen ein Verbot geht. Sinnvollerweise kann deshalb nur auf § 70 Abs. 1 StPO (Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft) verwiesen werden. Zusätzlich kommt natürlich immer eine Strafbarkeit unter dem Aspekt einer (versuchten) Strafvereitelung in Betracht.

Die vorgesehene (Folge)Änderung in § 110 StPO-E erscheint sachgerecht.

2. Änderung der Regelungen über die Postbeschlagnahme (§§ 99, 100 StPO-E):

Die Postbeschlagnahme hat lange Zeit eher ein Schattendasein unter den strafprozessualen Ermittlungsinstrumentarien gefristet. Ihre Bedeutung blieb weit hinter derjenigen (insbesondere) der Telekommunikationsüberwachung zurück. Das hat sich mit dem „Boom“ des Internet-basierten Versandhandels und dessen auch strafrechtlich relevanter Erscheinungsformen, namentlich der Geschäfte im und aus dem „Darknet“ und der teilweise auch gewerbs- und bandenmäßig begangenen betrügerischen Erlangung von Waren grundlegend geändert. Der Postbeschlagnahme kommt mittlerweile wieder erhebliche Bedeutung zu. Umso unbefriedigender ist es, dass sich die Postbeschlagnahme bislang auf Postsendungen beschränkt, die sich zum Zeitpunkt der Beschlagnahme im Gewahrsam des Postdienstleisters befinden. Die vorgesehene Erstreckung der Auskunftspflichtung des Unternehmens auf Sendungen, die sich noch nicht oder nicht mehr in dessen Gewahrsam befinden (§ 99 Abs. 2 Satz 4 StPO-E) ist daher dringend geboten.

Beispiel:

Es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine bestimmte Person im Darknet Betäubungsmittel verkauft und diese per Post versendet. Über eine Postbeschlagnahme lassen sich nach geltendem Recht einige wenige Postsendungen beschlagnehmen. Über die Vielzahl der Sendungen, die der Beschuldigte in der Vergangenheit bereits in gleicher Weise versandt hat, können aber keine Erkenntnisse gewonnen werden. So gehen wichtige Erkenntnismöglichkeiten über den Umfang des

Handelns des Beschuldigten wie auch über die Empfänger der Sendungen, die vielfach ihrerseits mit der auf diesem Weg erworbenen Ware Handel treiben, verloren.

Ob der jetzt vorgesehene Katalog der Daten, über die Auskunft zu erteilen ist (§ 99 Abs. 2 StPO-E) letztlich den Erfordernissen der Sachverhaltsaufklärung ausreichend Rechnung trägt oder ob sich insoweit Nachbesserungsbedarf ergibt, muss die Praxis zeigen. Die in den Ausschussempfehlungen des Bundesrats vorgeschlagene Ergänzung um Nutzungsdaten, die im Zusammenhang mit der Verfolgung des Sendeverlaufs der jeweiligen Postsendung anfallen, befürworte ich.

Erwägenswert wäre aus meiner Sicht im Übrigen, in diesem Zusammenhang die Regelung des § 100 Abs. 3 StPO, wonach die Öffnung der Postsendungen grundsätzlich dem Gericht vorbehalten ist, zu modifizieren. Das Postgeheimnis ist fraglos ein wichtiges Grundrecht. Das ist aber beispielsweise das Fernmeldegeheimnis auch (beide sind in Art. 10 Abs. 1 GG gleichrangig geregelt). Und doch ist es in den Fällen der Telekommunikationsüberwachung selbstverständlich, dass die aufgezeichneten Inhalte zunächst einmal von der Polizei erhoben und ausgewertet werden. Warum demgegenüber die Öffnung von Brief- oder Paketsendungen nach wie vor dem Richter vorbehalten bleiben soll, leuchtet nicht wirklich ein und verkompliziert das Verfahren bei der Postbeschlagnahme erheblich.

3. Durchsuchungen zur Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 StPO-E)

Die vorgesehene Regelung ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum zeitlichen Rahmen der „Nachtzeit“ nahezu zwingend.

Eine Ausdifferenzierung der in § 104 Abs. 1 StPO geregelten Fälle, in denen eine Durchsuchung zur Nachtzeit zulässig ist, in der in den Ausschussempfehlungen des Bundesrats vorgeschlagenen Weise, würde ich indes für durchaus sachgerecht halten. Das gilt namentlich hinsichtlich des

Unterfalls einer wesentlichen Erschwerung der Erlangung von Beweismitteln ohne eine Durchsuchung zur Nachtzeit. Im Einzelfall kann es nämlich durchaus zweifelhaft sein, ob eine Konstellation, in dem nicht der Verlust von Beweismitteln droht, sondern ohne eine Durchsuchung zur Nachtzeit „lediglich“ der Zugang zu diesen erschwert ist (Stichwort: Verschlüsselung von Datenträgern), unter den Begriff der „Gefahr in Verzug“ subsumiert werden kann.

4. Wegfall der Anordnung der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten für Beschuldigte mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Schengener Durchführungsübereinkommens (§ 132 StPO-E)

Alles, was in der Entwurfsbegründung zum Stand der strafrechtlichen Zusammenarbeit in Europe und speziell auch zu den Möglichkeiten grenzüberschreitender Zustellungen steht, trifft per se zu. Und wenn man eine zutreffende Wohnanschrift des Beschuldigten kennt, funktioniert das alles in vielen Fällen auch (wenngleich Theorie und Praxis diesbezüglich nicht selten erheblich auseinanderfallen). Das Problem liegt aber nicht in der strafrechtlichen Zusammenarbeit, sondern im Meldewesen, konkret in der (bislang fehlenden) Möglichkeit, Meldedaten bzw. Wohnanschriften schnell und unbürokratisch grenzüberschreitend zu überprüfen. Man muss dabei berücksichtigen, dass es sich bei den Fällen, in denen sich nach geltendem Recht die Frage einer Zustellungsvollmacht stellt, regelmäßig um Fälle der Alltagskriminalität handelt, in denen der Beschuldigte schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht längere Zeit festgehalten werden kann. Typische Beispiele sind Straßenverkehrsdelikte oder das Auffinden einer Waffe oder nicht allzu großer Mengen Betäubungsmittel im Fahrzeug des Beschuldigten. Dann stehen Polizeibeamte mit dem Beschuldigten irgendwo auf einem Parkplatz und dieser gibt eine Wohnanschrift an. Die Polizei hat in der Praxis keinerlei Möglichkeit, die Richtigkeit dieser Angaben kurzfristig zu überprüfen. Und auch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht können das im Nachgang nur mit hohem Aufwand – oder scheitern ganz. Als Grenzstaatsanwaltschaft kämpfen

wir regelmäßig mit der durch das fehlende einheitliche Meldewesen bedingten Schwierigkeit, Wohnanschriften in Frankreich zu ermitteln.

Fazit: Sobald wir eine europaweit abgestimmte Möglichkeit haben, schnell und unbürokratisch Wohnanschriften grenzüberschreitend zu verifizieren, kann auf das Instrumentarium der Zustellungsvollmacht gegenüber EU-Bürgern bzw. solchen mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Schengener Durchführungsübereinkommens verzichtet werden. Solange das allerdings nicht der Fall ist, sollten wir auf dieses Instrumentarium – trotz aller Probleme, die damit fraglos verbunden sind – nicht verzichten.

5. Belehrungspflicht bei weiteren Beschuldigtenvernehmungen (§§ 136, 163a StPO-E):

Ich sehe für die vorgesehene Ausdehnung der Belehrungspflicht keine Notwendigkeit; sie führt im Übrigen absehbar zu weiterem Verzögerungspotential im Hauptverfahren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der praktische Hauptanwendungsfall der vorgesehenen Belehrungspflicht auch bei weiteren Vernehmungen des Beschuldigten die in § 163a Abs. 4 StPO geregelte polizeiliche Beschuldigtenvernehmung ist.

Zunächst: Ich sehe kein Informationsdefizit, dem abgeholfen werden müsste. Die Beschuldigten wissen, wenn sie einmal belehrt wurden, was ihnen vorgeworfen wird und welches ihre Rechte sind. Entsprechend wird in der Praxis bei Folgevernehmungen vielfach nur in der gebotenen Kürze auf die bereits erteilte Belehrung Bezug genommen („Sie wissen ja, was Ihnen vorgeworfen wird und kennen Ihre Rechte“ – Kopfnicken). Der vorgesehenen gesetzlichen Regelung würde das künftig nicht mehr genügen.

Vor allem aber: Wird nach der jetzigen Rechtslage nicht erneut belehrt, bleibt das für das weitere Verfahren folgenlos. Unterbleibt eine solche Belehrung (oder auch nur deren Protokollierung) nach der jetzt vorgesehenen Regelung,

ist ein weiteres Feld für Beanstandungen und Diskussionen im weiteren Verfahren eröffnet.

Beispiel:

In einem Ermittlungsverfahren wegen Unfallflucht haben sich noch einige ergänzende Fragen an den Beschuldigten ergeben; er wird folglich nochmals kurz polizeilich vernommen. Der vernehmende Polizeibeamte protokolliert die neuerliche Belehrung nicht. In der Hauptverhandlung widerspricht der Verteidiger der Verwertung der Angaben, die sein Mandant im Rahmen dieser ergänzenden Vernehmung gemacht hat. Der als Zeuge befragte Polizeibeamte kann sich naturgemäß nicht mehr daran erinnern, ob er (erneut) belehrt hat („Normalerweise mache ich das natürlich, aber ich habe so viele Vernehmungen“). Das Gericht muss jetzt über die Frage der Verwertung der Angaben des Beschuldigten entscheiden. Gegebenenfalls wiederholt sich das Ganze in der Berufungsinstanz. Und schließlich kann die Verwertbarkeitsfrage dann noch Gegenstand einer Verfahrensrüge in der Revisionsinstanz sein.

Die vorgesehene Ausdehnung der Belehrungspflichten scheint mir Ausdruck einer seit Längerem zu beobachtenden gewissen „paternalistischen“ Haltung gegenüber dem Beschuldigten zu sein: Auch der über seine Rechte informierte Beschuldigte soll um jeden Preis davor geschützt werden, sich voreilig zu äußern oder gar etwas Selbstbelastendes zu sagen. Ich halte diesen Ansatz generell nicht für richtig.

Die in § 136 Abs. 5 StPO-E vorgesehene Ergänzung ist aus meiner Sicht sachgerecht.

6. Automatische Kennzeichenerfassung (§ 163g StPO-E)

Die vorgesehene Einführung der automatischen Kennzeichenerfassung trägt einem wichtigen praktischen Bedürfnis Rechnung. Ich gehe davon aus, dass sich die Zahl der Anwendungsfälle in Grenzen halten wird. In Einzelfällen ist das Instrumentarium aber geeignet, Personen, die besonders schwerer Straftaten verdächtig sind, aufzuspüren oder zu identifizieren. Und für diese Fälle sollte das Instrumentarium dann auch zur Verfügung stehen.

In ihrer Ausgestaltung primär als Fahndungsinstrumentarium ist die vorgesehene Regelung aus meiner Sicht sachgerecht.

Entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates sollte allerdings erwogen werden, die automatische Kennzeichenerfassung in Fällen besonders schwerer Straftaten (terroristische Anschläge, Kapitaldelikte, bewaffnete Raubüberfälle) auch weitergehend zu Ermittlungszwecken nutzbar zu machen. Vielfach liegen in solchen Fällen im unmittelbaren Nachgang zur Tat noch keine Erkenntnisse bzgl. der Täter vor. Es gibt also noch keine Daten im Sinne des § 163g StPO-E, mit denen die automatisch erfassten Kennzeichendaten abgeglichen werden könnten. Man weiß nur – oder kann annehmen – dass die Täter geflüchtet sind, mutmaßlich mit einem Fahrzeug. In solchen Fällen besteht das Bedürfnis, die Kennzeichendaten auf den realistischere Weise in Betracht kommenden Fluchtrouten im regionalen Bereich des Tatortes zu erheben und für eine begrenzte Zeit zu speichern, um einen Abgleich mit gegebenenfalls nachträglich gewonnenen Ermittlungsansätzen zu ermöglichen. Eine gewisse Parallele zu der Funkzelleabfrage nach § 100g Abs. 3 StPO ist aus meiner Sicht insoweit durchaus naheliegend.

Die vorgesehene Folgeänderung in § 101 StPO-E erscheint sachgerecht.

7. Frist zur Urteilsverkündung (§ 268 Abs. 3 StPO-E):

Nach meiner – nunmehr freilich schon einige Jahre zurückliegenden – Erfahrung als Vorsitzender einer Großen Strafkammer spielt das Bedürfnis, das Urteil am ordentlichen Sitzungstag der Kammer verkünden zu können, in der Praxis keine große Rolle. Überhaupt (aber ich will nicht ausschließen, dass das bei anderen Gerichten anders gehandhabt wird) kommt dem ordentlichen Sitzungstag bei der Anberaumung von nachträglich erforderlich werdenden Fortsetzungsterminen keine wesentliche Bedeutung zu. Man muss da schlicht schauen, dass man überhaupt Termine findet, an denen alle notwendigen Beteiligten Zeit haben. Unter diesem Aspekt wäre also eine Änderung des § 268 Abs. 3 StPO nach meinem Dafürhalten nicht erforderlich.

Was aber durchaus vorkommen kann, ist, dass es schwierig wird, innerhalb der Frist des § 268 Abs. 3 Satz 2 StPO ausreichend Zeit zur Beratung, die ja unter

Einbeziehung der Schöffen vorstattgehen muss, zu finden. Das gilt namentlich dann, wenn – was keine Seltenheit darstellt – die Kammer parallel in anderen Verfahren verhandelt, also an einigen Tagen der Unterbrechungsfrist selbst „blockiert“ ist.

Demgegenüber kann die geltende Vorschrift ihren Zweck, die Urteilsberatung und die Entscheidung über das Urteil zeitnah an die Beweisaufnahme anzuschließen, vielfach ohnehin nur sehr unvollkommen erfüllen: Gerade in sehr lange dauernden Verhandlungen liegen die zentralen Elemente der Beweisaufnahme (etwa die Einlassung des Angeklagten und die Vernehmung der wesentlichen Tatzeugen) oft schon lange zurück, weil im Anschluss über viele Verhandlungstage nur noch prozessuale Anträge gestellt und beschieden bzw. ergänzende Beweiserhebungen zum Randgeschehen durchgeführt wurden. In solchen Fällen ist es für die Frage, wie präsent die zentralen Teile der Beweisaufnahme in der Urteilsberatung sind, nicht unbedingt entscheidend, ob die Frist nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung zehn Tage oder drei Wochen beträgt. Betrachtet man andererseits die geschilderte Terminnot, die aus der geltenden Regelung immer wieder entstehen kann, so spricht aus meiner Sicht vieles dafür, das Fristenregime es § 268 Abs. 3 StPO insgesamt an dasjenige des § 229 StPO anzugleichen.

8. Stärkung des Schutzes von Zeugenadressen

Die vorgesehenen Regelungen zur Stärkung des Schutzes von Zeugenadressen (wie übrigens auch der Adressen von Schöffen) sind sachgerecht. Zu begrüßen ist insbesondere die vorgesehene Klarstellung in § 200 Abs. 1 Satz 3 StPO-E (der über die Verweisung in § 222 StPO auch für die Namhaftmachung der Zeugen und Sachverständigen gilt). Die bisherige Formulierung („bedarf nicht“) konnte in der Tat zu dem Miss(Verständnis) führen, die Angabe der vollständigen Wochenschrift von Zeugen sei zwar nicht unbedingt nötig, aber doch zulässig. Soweit für mich ersichtlich, ist es allerdings mittlerweile gängige Praxis der Staatsanwaltschaften, in den Anklageschriften lediglich den Wohnort und nicht die vollständige Anschrift anzugeben. Die in

Baden-Württemberg und einer Reihe weiterer Bundesländer verwendete Fachanwendung „web.sta“ sieht das auch so vor.

Anzumerken ist allerdings, dass der Zweck dieser und aller weiteren Regelungen zum Schutz der Zeugen vor Bekanntwerden ihrer vollständigen Anschrift in der Praxis vielfach dadurch verfehlt wird, dass die vollständige Anschrift des Zeugen jedenfalls bei der ersten Vernehmung genannt und zur Akte genommen werden muss (so jetzt ausdrücklich in § 68 Abs. 1 StPO-E vorgesehen). Vielfach wird dem Beschuldigten daher die vollständige Anschrift des Zeugen im Wege der Akteneinsicht bekannt werden.

Nicht befürworten kann ich die in § 68 Absatz 4 Satz 5 StPO-E vorgesehene Regelung, wonach die Staatsanwaltschaft in bestimmten Fällen von Amts wegen bei der Meldebehörde eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz zu veranlassen hat (und folgerichtig dann wohl auch nach Ablauf der Auskunftssperre eine neue Gefährdungsbewertung vorzunehmen und gegebenenfalls eine Verlängerung der Sperre zu beantragen hätte):

Den Staatsanwaltschaften wurden in der jüngeren Vergangenheit eine Vielzahl von Informations-, Hinweis-, Meldepflichten usw. aufgebürdet, die außerhalb der staatsanwaltschaftlichen Kernaufgaben liegen. Hinzu kommen umfangreiche Verpflichtungen zur Erstellung von Statistiken etc. Für sich genommen mag jede dieser Verpflichtungen keinen übermäßig großen Aufwand bedeuten. In der Summe sind sie aber durchaus geeignet, die originär staatsanwaltschaftliche Arbeit zu beeinträchtigen. Es ist daher an der Zeit, nur noch solche Zusatzaufgaben auf die Staatsanwaltschaften zu übertragen, die aus sachlichen Gründen zwingend von diesen wahrgenommen werden müssen. Das ist vorliegend nicht der Fall:

Die Veranlassung einer melderechtlichen Auskunftssperre ist in keiner Weise der Staatsanwaltschaft vorbehalten. Insbesondere kann der Betroffene diese selbst beantragen, wobei er sich selbstverständlich der Unterstützung weiterer Personen bedienen kann. So wird etwa einem Zeugen, bei dem die Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 StPO vorliegen, regelmäßig ein anwaltlicher Beistand nach § 68b Abs. 2 StPO bestellt sein. Auch der jeweilige (zumeist

polizeiliche) Vernehmungsbeamte kann und soll den Zeugen auf die Möglichkeit einer Auskunftssperre hinweisen.

Vor allem aber geht es bei der vorgesehenen Regelung – anders als bei den übrigen in § 68 geregelten Maßnahmen – nicht um Zeugenschutz im Strafverfahren (etwa in einer Vernehmungssituation, in der Hauptverhandlung usw.), sondern um eine präventive Maßnahme außerhalb des Strafverfahrens aus Anlass der Zeugenstellung. Solche Maßnahmen sind strukturell nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft und sollten es auch nicht werden.

9. Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist (§ 345 StPO-E)

Gegen die in § 345 StPO-E vorgesehene maßvolle Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist für Verfahren mit besonders langer Hauptverhandlung spricht aus meiner Sicht nichts. Demgegenüber würde ich der Einführung einer absoluten Höchstfrist für die Absetzung der schriftlichen Urteilsgründe, wie vom Bundesrat angeregt, sehr zurückhaltend gegenüberstehen.

10. Anhörung im Wege der Bild-Ton-Übertragung im Strafvollstreckungsverfahren (§ 463e StPO-E)

Die vorgesehene Regelung zur audiovisuellen gerichtlichen Anhörung des Verurteilten und auch eines Sachverständigen im Strafvollstreckungsverfahren entspricht, wie sich aktuell zeigt, dringenden praktischen Bedürfnissen.

Baden-Baden, 07. April 2021

Dr. Isak